

## **Die Menschenrechte : eine Realität für alle**

### **Strategie des Europarats für Behinderung 2017 bis 2023**

#### **1.1. Kontext**

1. Der Europarat fördert und schützt die Menschenrechte für alle, und damit auch für Menschen mit Behinderungen. Die Strategie betont die Schwerpunktbereiche für die Jahre 2017-2023 mit dem Ziel die Mitgliedstaaten sowie andere Teilnehmer in ihrer Politik und ihren Aktivitäten und notwendigen Maßnahmen zu **beraten und zu motivieren** damit die prioritären Bereiche auf nationaler und lokaler Ebene in Kraft treten.
2. Menschen mit Behinderungen sind berechtigt, wie andere Menschen auch, sich auf die Menschenrechte zu berufen wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention, in der Europäischen Sozialcharta und in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) stehen.
3. Die hier beschriebene Strategie deckt **alle bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ab**. Sie zeigt den Willen des Europarats und der Staaten aus diesen Rechten eine Realität für alle Menschen mit Behinderungen, unabhängig von ihren Einschränkungen zu machen. Dazu gehören auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, unabhängig von der Umgebung in der sie leben, und ohne Diskriminierung, gemäß der Strategie 2016-2021 für die Rechte der Kinder und der UN-Konvention für die Rechte der Kinder. Dazu gehören auch die älteren Menschen gemäß der Empfehlung des Europarats für die Förderung der Menschenrechte der älteren Menschen<sup>1</sup>.
4. Die Gesellschaften erleben einen ständigen Wandel und neue Zustände kommen zum Vorschein. Die Wirtschaftskrise sowie die steigende Anzahl der Migranten und Asylbewerber in den Staaten haben die Prioritäten verschoben, was negative Wirkungen auf Menschen mit Behinderungen und ihre Betreuung mit sich brachte. Um solche negativen Effekte abzuschwächen erfordern diese neuen Zustände die ständige Aufmerksamkeit der Entscheidungsträger, der Menschen mit Behinderungen, der

---

<sup>1</sup> Recommendation CM/Rec (2014)2 of the Committee of Ministers on the promotion of human rights of older persons.

Verbände, die sie vertreten, der Familien, der Dienstleister sowie der gesamten Bevölkerung damit die Rechte der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

5. Wie von der UN-BRK vorgeschrieben, sind die Regierungen der Mitgliedsstaaten verpflichtet, Menschen mit Behinderungen jeden Alters und ihre Organisationen in enger Abstimmung und aktiv an ihrer Arbeit zu beteiligen; die Teilhabe und die volle Teilnahme der nationalen Institutionen für Menschenrechte, Gleichstellungsstellen, Ombudsstellen und ihrer regionalen und internationalen Netzwerke sind von hoher Bedeutung. Dieser Ansatz wird es erlauben, die Integration und die Durchführung der Prioritäten der Strategie und der Grundsätze der UN-BRK zu verbessern. Der Europarat wird versuchen, diese Zusammenarbeit in allen seinen Aktivitätsbereichen zu verstärken.

## **1.2. Die Rechtsnormen des Europarats**

1.2.1. Alle Rechtsnormen des Europarats gelten in gleicher Weise für alle Menschen, so auch für Menschen mit Behinderungen.

1.2.2. **Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** ist die Grundlage der Arbeit des Europarats, mit dem Ziel die Menschenrechte aller Personen, inklusiv der Rechte der Menschen mit Behinderungen zu schützen und zu fördern. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat diese Rechte in seiner Jurisprudenz aufgenommen und spielt eine wichtige Rolle in dem er die Staaten ermutigt Gesetzreformen zum Schutz der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen durchzuführen.

1.2.3. **Die Europäische Sozialcharta** enthält spezielle Rechte für Menschen mit Behinderungen, besonders im Artikel 15 (das Recht zur Selbstbestimmung, zur sozialen Integration und zur Teilnahme am Leben der Gesellschaft) und im Artikel E nach dem, „der Genuss der in dieser Charta anerkannten Rechte ohne Unterschiede jeder Art gesichert werden soll“.

1.2.4. Andere verbindliche Rechtsnormen sind von speziellem Interesse für die Rechte der Menschen mit Behinderungen, wie die **Konvention des Europarats über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** (Übereinkommen von Istanbul) und **die Konvention zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und sexuellem Missbrauch** (Übereinkommen von Lanzarote) und **die Konvention gegen Menschenhandel**.

## **1.3. Der Aktionsplan des Europarats für Menschen mit Behinderungen 2006-2015**

1.3.1. Im April 2006 hat der Europarat mit der **Empfehlung (2006)5** den Aktionsplan des Europarats mit dem Titel „ Aktionsplan zur Förderung der Rechte und der vollen Teilnahme der Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft: Verbesserung der Lebensqualität der Menschen mit Behinderungen in Europa 2006-2015“, angenommen. Dieser **Aktionsplan** war als Anhang der Empfehlung beigefügt. Im

Dezember 2006 haben die Vereinten Nationen **die Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)** angenommen, welche im Mai 2008 in Kraft getreten ist. Ende September 2016 hatten 44<sup>2</sup> der 47 Mitgliedsstaaten des Europarats die UN-BRK<sup>3</sup> ratifiziert. Dessen Fakultativprotokoll<sup>4</sup> wurde von 31 Staaten ratifiziert.

- 1.3.2. Die UN-BRK sowie der Aktionsplan des Europarats haben einen „Paradigmenwechsel“ eingeführt, mit dem die traditionelle medizinische Vorstellung der Behinderung durch eine auf den Menschenrechten beruhende Vorstellung ersetzt wurde. Die Anerkennung der Menschen mit Behinderungen als Menschen mit Würde und Rechten ist die Basis der neuen Auffassung, welche in den in beiden Texten genannten fundamentalen Prinzipien zum Ausdruck kommt: **Selbstbestimmung, freie Wahl, volle Teilnahme, Gleichheit und Menschenwürde.**
- 1.3.3. Der Europarat hat 2014 bis 2015 **eine Evaluierung der Durchführung des Aktionsplans** in den 47 Mitgliedsstaaten unternommen. Dieser Prozess, der von der Parlamentarischen Versammlung in ihrer Empfehlung 2014(2015) unterstützt wurde, baute auf dem breiten Wissen, der Erfahrung und dem Fachwissen über Menschenrechte der Menschen mit Behinderungen der verschiedenen Teilnehmer auf; dazu zählen nationale Experten aus den öffentlichen Verwaltungen und Universitäten, Organisationen der Zivilgesellschaft, die mit oder für Menschen mit Behinderungen arbeiten, Menschen mit Behinderungen sowie Dienstleister.
- 1.3.4. Der Evaluierungsbericht enthält eine Analyse der Entwicklungen in den nationalen Gesetzgebungen, in den nationalen Aktionsplänen sowie der speziellen und gezielten Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen. Er betonte **Errungenschaften** vor allem im Hinblick auf **Gesetzgebung, Dienstleistungen, physische Umwelt und Einstellungen gegenüber Menschen mit Behinderungen.**
- 1.3.5. Diese Evaluierung betonte auch das dauerhafte Bestehen von Diskriminierungen und Barrieren zur Teilnahme. Sie betont ferner, dass es noch erhebliche **Herausforderungen** gibt, um die Einhaltung internationaler Standards **zur Bekämpfung der Diskriminierung zu gewährleisten und die volle Achtung aller Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen** zu erreichen. Sie weist darauf hin, dass die Unterschiede zwischen den Standards und den Praktiken, die als **Durchführungslücke** bezeichnet werden, vorrangig zu behandeln sind.
- 1.3.6. Der Bericht zeigt die Notwendigkeit und die Wichtigkeit eines steten Engagements der Regierungen mit finanziellen Mitteln und mit der vollen Teilnahme der Organisationen die für oder mit Menschen mit Behinderungen arbeiten , der Menschen mit Behinderungen selber, und anderer relevanten Teilnehmern. Wissen

---

<sup>2</sup> Ende September 2016 hatten Irland, Monaco und Lichtenstein die BRK noch nicht ratifiziert

<sup>3</sup> Liste der Ratifizierungen der BRK

<sup>4</sup> Liste der Ratifizierungen des Protokolls

teilen und gute, erfolgreiche Praktiken austauschen ist unentbehrlich damit Europa ein demokratisches und freundliches Zuhause für alle werden kann in dem die Werte der Demokratie, der Respekt der Menschenrechte und der Vielfalt aufrecht erhalten werden.

#### **1.4. Die neue Strategie**

1.4.1. **Hauptziel** der Strategie für Behinderung des Europarats 2017-2023 (die Strategie) ist **Gleichheit, Würde und Chancengleichheit** für Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Dies erfordert die Gewährleistung der Unabhängigkeit, der Freiheit der Wahl, der vollständigen und wirksamen Teilnahme an allen Lebens- und Gesellschaftsbereichen, einschließlich des Lebens in der Gemeinschaft.

1.4.2. Die Staaten haben diese Ziele bereits angenommen indem sie die UN-BRK ratifiziert haben. Im Gegenteil zur UN-BRK ist die Strategie nicht verbindlich für die Staaten. Sie will die Arbeit und die Aktivitäten des Europarats und dessen Mitgliedsstaaten zur Umsetzung der UN-BRK auf nationaler und lokaler Ebene leiten und unterstützen.

1.4.3. Zu Beginn identifiziert die Strategie fünf Querschnittsfragen, die bei allen Arbeiten und Aktivitäten des Europarats zur Unterstützung der Staaten zu berücksichtigen sind. Diese Angelegenheiten sollen von den Staaten, in ihrer Gesetzgebung, Politik und Aktivitäten in allen Lebensbereichen berücksichtigt werden damit das Leben der Menschen mit Behinderung verbessert wird.

1.4.4. Diese **Querschnittsfragen** sind folgende:

- Teilnahme, Zusammenarbeit und Koordinierung
- Universelles Design und angemessene Vorkehrungen
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Mehrfache Diskriminierung
- Bildung und Berufsbildung

1.4.5. Die Strategie enthält fünf Prioritäten, die auf der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie auf anderen Normen des Europarats zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beruhen. Jede Priorität ist auch mit den entsprechenden Artikeln der UN-BRK verbunden, damit diese in der Praxis umgesetzt werden.

1.4.6. Die fünf Prioritäten sind:

- 1) Gleichheit und Nicht-Diskriminierung
- 2) Bewusstseinsbildung
- 3) Zugänglichkeit
- 4) Gleiche Anerkennung vor dem Recht

## 5) Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch.

Die Prioritäten beruhen auf den bestehenden Arbeiten des Europarats, entwickeln diese weiter und bringen einen Mehrwert zu den Arbeiten, die in einem anderen regionalen oder internationalen Kontext durchgeführt werden, wie z.B. der EU oder der UN. Sie zielen auch darauf ab, den Fokus auf die zukünftige Arbeit des Europarats über die Rechte der Menschen mit Behinderungen zu legen, so dass konkrete Ergebnisse im Zeitraum der Strategie (2017 bis 2023) erreicht werden.

Die **Auslegung und Durchführung** dieser Prioritäten wird im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Europäischen Sozialcharta und der sich entwickelnden Rechtsprechung des Menschenrechtsgerichtshofs erfolgen. Der wachsende Fundus der Entscheidungen, Leitlinien und Kommentare des Ausschusses der UN-BRK sowie die Schlussfolgerungen und Beschlüsse des Europäischen Ausschusses für die Sozialrechte sollen auch gebührend berücksichtigt werden.

Die internationalen Standards über **soziale Verantwortung**, einschließlich der sozialen Verantwortung der Unternehmen, mit dem Ziel, das Engagement der privaten Unternehmen zum Respekt und zur Umsetzung der Menschenrechte<sup>5</sup> zu befördern, die **UN Global Compact** und die **UN nachhaltigen Entwicklungsziele** zählen zu den Werkzeugen zur Förderung der Teilnahme der Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft.

Die **Begünstigten** der Strategie sind die Menschen mit Behinderungen, die in der Gemeinschaft der 47 Mitgliedsstaaten des Europarates leben. Die Regierungen der Mitgliedsstaaten leiten die Durchführung der Strategie **auf nationaler und lokaler Ebene in enger Zusammenarbeit mit den Menschen mit Behinderungen und deren Familien**, die von ihren Organisationen vertreten sind, sowie mit anderen relevanten Teilnehmern. Dazu zählen die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Gleichstellungsstellen, die Institutionen der Ombudsmänner, Dienstleister und die Zivilgesellschaft. Alle diese Teilnehmer wurden dazu eingeladen, in einem breiten Konsultationsverfahren an der Vorbereitung der Strategie mitzuwirken.

### 1.5. Risikomanagement und nationale Durchführung.

Der Mangel an politischem Engagement, der u. a. zu unzureichenden finanziellen und personellen Ressourcen führt, zählt zu den allgemeinen Risikofaktoren, die für alle Prioritäten gelten. Damit werden die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderungen sowie die Hilfe zu ihrer Selbstbestimmung bedroht.

---

<sup>5</sup> Recommendation CM/Rec(2016)3 of the Committee of Ministers on human rights and business to member states

Das Strategiedokument enthält für jede Priorität eine Risikoanalyse-Tabelle als Anhang. Die Tabellen geben das erwartete Ergebnis oder das endgültige Ziel auf der Stufe der Begünstigten für jede Priorität an. Dies kann auf vielfältige Weise erreicht werden, in Übereinstimmung mit den Entwicklungen und den Strukturen auf nationaler und lokaler Ebene.

Die Risikoanalyse-Tabellen stellen einige **allgemeine Beispiele** dar für mögliche

- **Risikofaktoren**, die die Erreichung der Ergebnisse auf der Ebene der Mitgliedsstaaten negativ beeinflussen könnten,
- **Milderungsmaßnahmen** gegen diese Risikofaktoren,
- **Ergebnisse** als Schritte zum Endziel.

Die Risikoanalyse-Tabellen enthalten einige Beispiele der möglichen Risiken, Milderungsmaßnahmen und Ergebnisse. Es sind nur Beispiele, die die vielen Möglichkeiten **auf lokaler und nationaler Ebene** nicht abdecken. Weitere Beispiele sowie spezielle Aktionen und Aktivitäten werden im Einzelnen während der Durchführung der Strategie auf lokaler und nationaler Ebene auf der Basis von **Behinderungsstrategien, Aktionsplänen, Indikatoren sowie anderer politischen Dokumente und Normen** überprüft sein.

Zusätzlich zu den von den Mitgliedsstaaten und anderen Teilnehmern auf lokaler und nationaler Ebene durchgeführten Aktivitäten wird **ein zweijähriger Arbeitsplan** mit einer Auswahl von Maßnahmen, die der Europarat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten durchführen soll, vorbereitet

## 2. Querschnittsfragen

### 2.1. Teilnahme, Zusammenarbeit und Koordinierung

**Volle und effektive Teilnahme der Menschen mit Behinderungen** in allen Lebensbereichen und in der Gesellschaft ist entscheidend für den Genuss aller Menschenrechte. Im Kontext des Europarats bedeutet das mehr und bessere Teilnahme der Menschen mit Behinderungen in allen Arbeiten und Aktivitäten des Europarats sowie auch in Kooperationsprojekten mit den Staaten die vom Europarat finanziert, unterstützt, geleitet oder durchgeführt werden.

Der Artikel 32 der UN-BRK bestätigt die Wichtigkeit der **internationalen Zusammenarbeit** zur Unterstützung der Umsetzung der Konvention. Deshalb ist es wichtig, dass der Europarat und seine unabhängigen Überwachungsmechanismen ihre Arbeit und ihre Aktivitäten in diesem Bereich harmonisieren und auf den Mehrwert des Europarats stützen sowie auf der **sinnvollen Beteiligung** der Organisationen der Menschen mit Behinderungen und anderen relevanten Partnern. Damit werden die

effektive Umsetzung der UN-BRK und die Normen des Europarats auf nationaler und lokaler Ebene gewährleistet.

In allen seinen Arbeiten über Fragen bezüglich der Rechte der Menschen mit Behinderungen wird der Europarat eine spezielle Aufmerksamkeit auf **Synergien, Kooperation und Koordinierung** legen. Dazu zählen auch die Zusammenarbeit mit nationalen Anlaufstellen, Koordinierungsmechanismen und unabhängige Überwachungsmechanismen wie sie in der UN-BRK formuliert und den Staaten unter Artikel 33 vorgeschrieben sind. Dazu gehört ebenso die Partnerschaft mit anderen regionalen und internationalen Organisationen, mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Gleichstellungsstellen, Ombudsmann-Institutionen, Dienstleistern und der Zivilgesellschaft sowie speziellen Einrichtungen, Medien, dem Privatsektor, den Universitäten, unabhängigen Experten und insbesondere den Organisationen der Menschen mit Behinderungen.

Die Teilnahme auf allen verschiedenen Ebenen muss im Europarat sowie auf nationaler und lokaler Ebene, inklusiv der unabhängigen Überwachungsmechanismen, betrachtet werden.

## **2.2. Universelles Design und angemessene Vorkehrungen**

Eine Behinderung entsteht wegen der **Wechselwirkung zwischen einer individuellen Beeinträchtigung und Verhaltens- und Umweltbarrieren**. Eine Behinderung kann den vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten verhindern und die Menschen mit Behinderung von der vollen, wirksamen und gleichen Teilnahme an der Gesellschaft ausschließen. Menschen mit mehreren und komplexen Beeinträchtigungen haben mit mehr Barrieren zu tun und haben ein höheres Risiko für Institutionalisierung, Ausgrenzung und Armut. Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung von Barrieren sind eine notwendige Investition für eine nachhaltige Entwicklung und eine bessere Zugänglichkeit.

Defizite der Zugänglichkeit können verhindert oder abgemildert werden mittels einer intelligenten und nicht unerschwinglichen Anwendung des **universellen Designs** welche allen dient. Zusätzlich zu den unentbehrlichen **Maßnahmen zur Zugänglichkeit** für Alle, kann man **individuelle Barrieren** mit individuell gestalteten **angemessenen Vorkehrungen** überwinden. Verweigerung der angemessenen Vorkehrungen sowie Verweigerung des Zugangs können als eine Diskriminierung gelten. Diese beiden Konzepte sind in der UN-BRK beschrieben (Artikel 2 und 4).

**Universelles Design und die Entwicklung von erschwinglichen Hilfstechnologien, Geräten und Dienstleistungen** zur Beseitigung von bestehenden Barrieren müssen immer stärker gefördert werden. Sie müssen in allen Arbeiten des Europarats sowie auf nationaler und

lokaler Ebene und auch in den unabhängigen Überwachungsmechanismen in Betracht genommen werden.

### 2.3. Gleichberechtigung von Mann und Frau

**Gleichberechtigung von Mann und Frau** bedeutet gleiche Sichtbarkeit, Ermächtigung, Verantwortung und Beteiligung von Männern wie von Frauen in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens.

Im Kontext des Europarats bedeutet es, dass die Anliegen von Gleichberechtigung von Mann und Frau in **die Planung, Budgetierung, Durchführung, Überwachung und Bewertung** aller Politiken, Programme und Aktivitäten im Bereich der Behinderung einbezogen werden. Es erfordert auch die Verwendung von nach Geschlecht und Behinderung aufgeschlüsselten Daten und die gleiche Teilnahme von Frauen und Männern in allen Programmen und Aktivitäten in diesem Bereich.

Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind oft von **zusätzlichen Barrieren** betroffen und von einem höheren Level von Diskriminierung in ihrem Zugang zu Menschenrechte und Aktivitäten als Männer. Frauen und Mädchen haben auch oft ein größeres Risiko auf allen Formen von Gewalt, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Hauses<sup>6</sup>.

Zur Milderung dieser zusätzlichen Barrieren und zur Förderung der Gleichheit ist es erforderlich eine **Perspektive der Gleichberechtigung von Mann und Frau** in allen Arbeiten und Aktivitäten des Europarats sowie auf nationaler und lokaler Ebene einzuführen, einschließlich der Arbeit der unabhängigen Überwachungsmechanismen.

### 2.4. Mehrfache Diskriminierung

42. Viele Menschen mit Behinderungen **sind einem mehrfachen, sich tw. überlagerndem Risiko von Diskriminierungen und Ausschluss** aus der Gesellschaft wegen ihrer speziellen Lage (z.B. Finanz- oder Bildungsstatus, Wohn- oder Wohnungsverhältnisse, Hilfebedarf, Behinderung oder eine Kombination von mehrfachen Behinderungen) oder wegen bestimmter Gründe (Rasse, Farbe, Gender, Sprache, Religion, politische oder andere Meinungen, nationale, ethnische oder soziale Herkunft, Eigentum, Geburt, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität<sup>7</sup> oder anderer Status) ausgesetzt. Diese Strategie achtet auf die Umsetzung des Nichtdiskriminierungsprinzips in allen Prioritäten.

---

<sup>6</sup> Recommendation CM/Rec (2007)17 of the Committee of Ministers on gender equality standards and mechanisms. Explanatory memorandum paras 181-182

<sup>7</sup> Recommendation CM/Rec(2015)5 of the Committee of Ministers on measures to combat discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity

43 Zur Bekämpfung der Diskriminierung und ihrer schädlichen Auswirkungen auch auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, gehört die Anerkennung des Bestehens der Diskriminierung, was in der Arbeit und in den Aktivitäten des Europarats sowie auf nationaler und lokaler Ebene, einschließlich in der Arbeit der unabhängigen Überwachungsmechanismen zu berücksichtigen ist.

## 2.5. Schulung und Ausbildung

44. **Qualitativ hochwertige Schulung** einschließlich über Menschenrechte, ist eine Voraussetzung damit Menschen mit Behinderungen die Menschenrechte, gleichberechtigt mit anderen, genießen können. Dazu gehört auch frühzeitige Hilfe für Kinder und Familien.

45. Der Kontext des Europarats verlangt auch das **einen besseren Zugang der Menschen mit Behinderungen zu Informationen, zu Ausbildungs- und Schulungsprogrammen** und zu Ereignissen über Menschenrechte und deren Umsetzung. Das bedeutet auch die Inklusion der Menschen mit Behinderungen als Akteure und Nutzer in den Bildungs- und Schulungsprojekten, die vom Europarat finanziert, unterstützt, geleitet und durchgeführt werden.

46. **Ausbildungs- und Schulungsprogramme, Kampagnen und Materialien, die auf Fachleute ausgerichtet sind**, müssen eine Behinderungsdimension beinhalten, um sicherzustellen, dass Fachleute über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnissen verfügen damit sie ihre Pflicht in einer gleichen und inklusiven Weise erfüllen können. Diese Programme sollen für den Respekt der Rechte der Menschen mit Behinderungen sorgen und qualitativ hochwertige Dienstleistungen im allgemeinen Bildungssystem gewährleisten wie es in den internationalen Standards erforderlich ist.

47. Zuletzt, gehört zu einer qualitativ hochwertigen Bildung eine **Bildung für alle**, einschließlich der Familien der Menschen mit Behinderungen, über Behinderung und Menschenrechte, über Fähigkeiten und bestehenden Barrieren (siehe Bewusstseinsbildung).

48. Schulung und Bildung, einschließlich der Ausbildung der Menschen mit Behinderungen über Menschenrechte soll in jeder Arbeit des Europarats sowie auf nationaler und lokaler Ebene und auch in den Arbeiten der unabhängigen Überwachungsmechanismen. berücksichtigt werden.

## 3. Die Prioritäten

### 3.1. Gleichheit und Nicht-Diskriminierung

49. Gleichheit ist ein Kernprinzip aller Menschenrechte und Grundfreiheiten. Sie ist für alle in der Europäischen Menschenrechtskonvention, in der Europäischen Sozialcharta, in der UN-BRK und in anderen regionalen und internationalen Verträgen und dazugehörigen Dokumenten gewährleistet. Zur Arbeit über Gleichheit und Nicht-

Diskriminierung gehört auch ein Fokus auf Gleichberechtigung von Mann und Frau (UN-BRK Artikel 6) und auf die Rechte der Kinder mit Behinderungen (UN-BRK Artikel 7).

50. Ungleiche Behandlung und Diskriminierung in ihren vielen Formen verhindern den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechten und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderungen. Die Wirtschaftskrise und Sparmaßnahmen können, durch die Bindung von Ressourcen und Budgetkürzungen in den Hilfen und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die Ungleichheiten auf nationaler und lokaler Ebene verstärken.

51. Die Gremien des Europarates, die Mitgliedsstaaten und andere relevante Partner sollen sich für folgende Ziele einsetzen:

- a) **Verbreitung von Gleichheit und Nicht-Diskriminierung** sowie Auskunft über Menschenrechte für alle Menschen mit Behinderungen in allen Abteilungen des Europarats und auf lokaler und nationaler Ebene
- b) **Ermutigung** der unabhängigen Überwachungsmechanismen des Europarats dazu, dass sie die Themen Gleichheit und Nicht-Diskriminierung aller Menschen mit Behinderungen und deren gleichberechtigte Inanspruchnahme der Menschenrechte in Ihrer Überwachungsarbeit, wo immer möglich, einfügen und Empfehlungen in diesem Bereich aussprechen.
- c) **Förderung von Gleichheit und Nicht-Diskriminierung** aller Menschen mit Behinderungen, insbesondere durch ein integratives Bildungssystem und die Entwicklung von Schulungs-, Kommunikations-, und Beschäftigungsinitiativen. Daran sollen eine ganze Reihe von Fachleuten einschließlich Beamte und Dienstleister sowie Menschen mit Behinderungen, ihre Familien und Verbände mit aktivem Engagement teilnehmen.
- d) **Unterstützung** der Sammlung von aussagefähig aufgeschlüsselten Daten und gezielten Statistiken über Diskriminierungen gegen Menschen mit Behinderungen und Barrieren, die deren vollen Inanspruchnahme der Menschenrechte verhindern. Diese Informationen sollten in die allgemeinen Statistik und Datensammlungen eingefügt werden.
- e) **Förderung** des Aufbaus von starken, unabhängigen und gut ausgerüsteten Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Gleichstellungsstellen, und Ombudsmann- Institutionen die für Gleichheit und Nicht-Diskriminierung auf lokaler und nationaler Ebene sorgen.
- f) **Identifizierung, Sammlung und Verbreitung** von Hilfemaßnahmen und bewährten Praktiken, die den Zugang der Menschen mit Behinderungen zu einem erschwinglichen Rechtsschutz im Falle von Diskriminierung erleichtern.

<b>Risikoanalyse</b>		
<b>GLEICHHEIT UND NICHT-DISKRIMINIERUNG</b>		
<b>Das erwartete Ergebnis</b>		
<b>Menschen mit Behinderungen sind den anderen Menschen in der Gesellschaft ohne Diskriminierungen gleichgestellt</b>		
<b>Risikofaktoren</b>	<b>Gegenmaßnahmen</b>	<b>Ergebnisse</b>
Es werden nicht genügend Schritte in Richtung der Verbreitung von Gleichheit, Gendergleichheit und Nicht-Diskriminierung unternommen	Bewusstseinsbildung  Informationskampagnen, Gespräche über Gleichheit und Nicht-Diskriminierung werden generell und bezogen auf Menschen mit Behinderungen gezielt verbreitet	<i>Änderungen im Rechtssystem</i>  Diskriminierungen auf Grund einer Behinderung sind in allen Mitgliedsstaaten des Europarats verboten  <i>Anerkennung der mehrfachen Diskriminierung</i>  Mehrfache und gekreuzte Formen von Diskriminierungen der Menschen mit Behinderungen werden anerkannt und die notwendigen Schritte zu deren Beseitigung werden genommen.  <i>Monitoring</i>  Die Rechte der Menschen mit Behinderungen werden berücksichtigt , auch in der Arbeit der unabhängigen Überwachungsstellen und sie werden ohne Diskriminierungen und in gleicher Weise wie für andere Menschen durchgeführt
Bildungs- und Gesundheits-Systeme und der Arbeitsmarkt stellen nicht genug Menschen mit Behinderungen ein; sie werden nicht integriert oder	Bewusstseinsbildung und Informationskampagnen für Erzieher, Fachleute im Gesundheits- und Schulbereich sowie im Bildungsbereich über	<i>Inklusive Programme</i>  Bei immer mehr Schulungen und Arbeitsplätzen wirken Menschen mit Behinderungen mit und es werden Hilfsmittel je nach Bedarf

das Level der Hilfen ist ungenügend und angepasste Vorkehrungen stehen nicht zur Verfügung	die Bedeutung der Inklusion und über den breiten Bedarf an Hilfen im Schulungsbereich und in der Arbeit	geschaffen. <i>Ausbildung</i> Alle Ausbildungsprogramme für Fachleute beinhalten eine Bewusstseinsbildung über Behinderung und Menschen mit Behinderungen
Mangel an zugänglichen und effektiven Mitteln zum rechtlichen Schutz und Hilfe im Falle von Diskriminierungen auf Grund einer Behinderung oder von einer mehrfachen Diskriminierung	Verbreitung von guten Praktiken für den Zugang zum rechtlichem Schutz und bessere Zusammenarbeit der verschiedenen Gremien	<i>Zugängliche Informationen über Rechte und Rechtsmittel</i> Menschen mit Behinderungen bekommen Informationen und Hilfen in allen zugänglichen Formen , dabei auch Gebärdensprache und Braille über die Rechtsmittel gegen Diskriminierungen auf Grund einer Behinderung oder gegen mehrfachen Diskriminierungen

### 3.2. Bewusstseinsbildung

Bewusstseinsbildung, auch in der Schule, ist eine spezifische staatliche Verpflichtung nach der UN BRK (Artikel 8). Menschen mit Behinderungen sind immer noch mit Gleichgültigkeit, inakzeptablen Einstellungen und weit verbreitete Vorstellungen konfrontiert wegen bestehender Vorbehalte, Ängste und Misstrauen an ihren Fähigkeiten. Die Aktionen zum Zweck der Änderung dieses negativen Verhaltens, sollten mittels effektiver Bewusstseinsbildungspolitik und Strategie mit allen wichtigen Teilnehmern, darunter auch die Medien, unternommen werden.

Diskriminierende Einstellungen und Verhalten, Stigmatisierungen und deren schädlichen Konsequenzen für Menschen mit Behinderungen müssen mittels zugänglicher und sachlicher Informationen über Fähigkeit als Gegensatz zur Unfähigkeit bekämpft werden. Dazu gehören auch Behinderungen und Barrieren in der Gesellschaft, damit ein besseres Verständnis von den Bedürfnissen und von allen Rechten der Menschen mit Behinderungen und von deren Inklusion in allen Lebensbereichen entsteht.

Die Gremien des Europarates, die Mitgliedsstaaten und andere relevante Partner sollen sich für folgende Ziele einsetzen:

- a) **Durchführung von Initiativen zur Bewusstseinsbildung** in der Öffentlichkeit sowie über die Menschenrechte mit Hilfe von Ausbildungsprogrammen über gleiche Rechte, positive Einstellungen und Fähigkeiten der Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des Lebens, speziell was Erziehung und Arbeitsmarkt anbelangt. Dazu gehört auch ein Blick auf die Verschiedenheit der Menschen und auf die Gendergleichheit.
- b) **Förderung von Informationskampagnen** zur Änderung der Gesetzgebung und zum Kampf gegen negative Einstellungen, Stereotypen und Verhalten, damit Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen zugleich als illegal und inakzeptabel gelten. Die Verwendung von zielgerichteten Statistiken als Werkzeug kritischer Informationskampagnen wird empfohlen. Diese Kampagnen sollen nicht nur das generelle Publikum erreichen, sondern auch an die nationalen Parlamente, an die lokalen und regionalen Behörden, an die Parlamentarische Versammlung und an den Kongress der Lokalen und Regionalen Behörden weitergeleitet werden.
- c) **Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit** und einer aktiven Teilnahme der Organisationen von Menschen mit Behinderungen und deren Familien, mit bzw. mit den nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Gleichstellungsstellen, und Ombudsmann- Institutionen und deren Netzwerken und anderen Partnern in der Gesellschaft, um von ihrer Erfahrung und ihrem Fachwissen im Hinblick auf die Menschenrechte und die gelebten Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen zu profitieren.
- d) **Förderung** von Respekt, Gleichheit, Fähigkeiten und aktive Teilnahme, Beteiligung und Inklusion der Menschen mit Behinderungen in den Medien , im kulturellen Leben als Akteure und als Nutzer.
- e) **Identifizierung, Sammlung und Verbreitung von guten Praktiken** im Hinblick auf Bewusstseinsbildung.

<b>Risikoanalyse</b>		
<b>BEWUSSTSEINSBILDUNG</b>		
<b>Das erwartete Ergebnis</b>		
<b>Das Bewusstsein der Öffentlichkeit und die Sichtbarkeit der Menschen mit Behinderungen steigen in der Gesellschaft im ganzen und in den Medien insbesondere</b>		
<b>Risikofaktoren</b>	<b>Gegenmaßnahmen</b>	<b>Ergebnisse</b>
<p>Weit verbreitete Vorstellungen Diskriminierungen und Gleichgültigkeit werden häufig angetroffen und von „Hassreden“ gegen Menschen mit Behinderungen gestärkt.</p>	<p>Bewusstseinsbildung und Medienkampagnen über die Fähigkeiten der Menschen mit Behinderungen.</p> <p>Schulungsprogramme über Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und für die Menschen, die mit ihnen arbeiten.</p>	<p><i>Wissen über die Menschenrechte</i></p> <p>Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen und diejenige, die mit ihnen arbeiten, sind sich der Menschenrechten, des menschlichen Werts und der Würde der Menschen mit Behinderungen bewusst und respektieren sie.</p>
<p>Fehlende Medienberichterstattung, weit verbreitete Vorstellungen und negative Darstellungen von mit Behinderungen verbundenen Fragen oder von Menschen mit Behinderungen.</p> <p>Sensationelle Berichterstattung</p>	<p>Bewusstseinsbildung und Schulung über Menschen mit Behinderungen für die Vertreter der Medien</p> <p>Partnerschaft mit Medien ( traditionelle und neue Medien)</p>	<p><i>Sichtbarkeit der Menschen mit Behinderungen</i></p> <p>Menschen mit Behinderungen sind in den Medien integriert als aktive Akteure und als Nutzer. Dazu gehört auch das Bewusstsein der Gefahren im Internet.</p>
<p>Mangelnde Kenntnis der Prävalenz der Behinderung in der Gesellschaft</p>	<p>Verbreitung von guten Praktiken für die Verbesserung der Statistiken bezüglich der Arten und Häufigkeit von Beeinträchtigungen und Menschen mit Behinderungen</p>	<p>Datensammlung: Genaue und alters- und geschlechtsaufgeschlüsselte statistische Daten stehen zur Verfügung über Behinderungen und Menschen mit Behinderungen</p>

### 3.3. Zugänglichkeit

Zugänglichkeit wird in der UN BRK (Artikel 9) als eine Voraussetzung definiert, die es den Menschen mit Behinderungen ermöglicht, die Menschenrechte in Anspruch zu nehmen, an der Gesellschaft eine volle Teilnahme und Teilhabe auf gleicher Basis zu haben, unabhängig zu sein und selber über alle Aspekte ihres Lebens entscheiden zu können.

Die Zugänglichkeit wird oft nur im Sinne der bebauten Umwelt gesehen. Das Konzept ist aber viel breiter und bezieht sich auch auf die Zugänglichkeit der Produkte und der Dienstleistungen sowie auf die Weise, in der sie zu haben sind. Die Zugänglichkeit ist mit allen Maßnahmen der UN BRK zu beziehen und muss deshalb im Hinblick zur Gleichheit und Nicht-Diskriminierung gesehen werden. Sie gilt gleichermaßen für den öffentlichen und privaten Sektor. Mit anderen Worten, dient Zugänglichkeit den Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen. Hier wird aber ein spezieller Fokus auf den Zugang zu Informationen, zu Informationstechnologien und zum Sektor der Kommunikation gerichtet sein.

Der Zugang zu Informationen wird in der UN BRK (Artikel 21) beschrieben und die Definitionen von Kommunikation und Sprachen (Artikel 2) sind wichtige Teile der Zugänglichkeit. Die Unterschiede in der Fähigkeit, Informationen zu empfangen und weiterzugeben und Informations- und Kommunikationstechnologien zu benutzen, stellen eine Wissensteilung dar, die Ungleichheiten mit sich bringen kann. Die Zugänglichkeit, als Mittel zur Beherrschung von Medien- und Informationskompetenzen, Integration und Teilnahme<sup>8</sup> kann diese Teilung überbrücken und die Inanspruchnahme anderer Menschenrechte ermöglichen. Man kann die Menschenrechte nicht genießen wenn man keine Informationen über sie und keinen Zugang zu ihnen hat.

Die sich schnell wandelnden und kontinuierlich laufenden Entwicklungen in den Sektoren der Informationstechnologie und Kommunikationsverändern die Art und Weise, in der die Menschen miteinander interagieren, Geschäfte führen, Güter, Dienstleistungen und Informationen nutzen und im Allgemeinen kommunizieren. Es ist wichtig, dass alle Menschen vom technologischen Fortschritt Nutzen haben können und dass keiner zurück bleibt, auch nicht Menschen mit mehrfachen Behinderungen und komplexen Bedürfnissen.

Zur Zeit sind Informationen und Kommunikationen immer noch nicht zugänglich für viele Menschen mit Behinderungen. Deshalb muss Aufmerksamkeit auf angemessene und

---

<sup>8</sup> UN General Assembly Resolution A/RES/70/125 from 16 December 2015 entitled « Outcome document of the high level meeting of the General Assembly on the overall review of the implementation of the outcomes of the World Summit on the Information Society” paragraph 23a

alternative Kommunikationswege,-Mittel und -Formate, auf Zugang zu gedruckten Wort- und Urheberrechtsfragen gelegt werden. Dazu gehören zugängliche politische Kampagnen zur vollen Teilnahme am öffentlichen und politischen Leben.

Die Gremien des Europarates, die Mitgliedsstaaten und andere relevante Partner sollen sich für folgende Ziele einsetzen:

- a. **Förderung der Debatte über die Qualität des Zugangs** zu Informationen, Kommunikationen und zur digitalen Umgebung für Menschen mit Behinderungen. Die Debatte sollte auch Medien- und Informationskompetenz beinhalten sowie die Inklusion und Teilnahme an der Gestaltung der öffentlichen politischen Maßnahmen bezüglich der Informationsgesellschaft.
- b. **Förderung der Zugänglichkeit** und der Verwendung von Universal-Design zusätzlich zu Hilfsmitteln und im Hinblick auf den Zugang zu Waren, Dienstleistungen und Informationen, sodass die Regierungsdienststellen, die privaten Stellen, die Medien und die Informationslieferanten via Internet zugänglich für Menschen mit Behinderungen werden.
- c. **Förderung von benutzerfreundlichen Mitteln, Arten und Formaten der Kommunikation**, einschließlich von Gebärdensprachen, Braille, leicht zu lesenden Texten und anderen Alternativen und verstärkenden Kommunikationsmethoden, in allen Kommunikationen, Medienmitteilungen, Internetdiensten des Europarats und auf nationaler und lokaler Ebene, einschließlich der Parlamente, lokalen und regionalen Behörden und in der Privatsphäre.
- d. **Förderung von Maßnahmen zu Informationen, Lernmöglichkeiten und zum Schutz der** Menschen mit Behinderungen in zugänglichen Mitteln, Arten und Formaten der Kommunikation, um eine sichere und verantwortliche Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) zu ermöglichen und schädliche Wirkungen zu verhindern. Zu diesen Nebenwirkungen gehören unter anderem Cyber-Mobbing, Betrug und sexueller Missbrauch oder Ausbeutung durch das soziale Netzwerk vor allem im Hinblick auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.
- e. **Ermutigung** der unabhängigen Überwachungsmechanismen damit sie in ihren Arbeiten, Aktivitäten und Veröffentlichungen den Gebrauch von zugänglichen und benutzerfreundlichen Kommunikationsmitteln in Betracht ziehen, einschließlich Gebärdensprache, Braille, leicht zu lesende Texte usw.
- f. **Unterstützung** der Bemühungen zur Sammlung von richtig nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselten Daten und gezielten Statistiken, die es erlauben politische Maßnahmen und Instrumente zu formulieren und zu entwickeln, um den Zugang der Menschen mit Behinderungen zu den Menschenrechten zu verbessern.
- g. **Identifizierung, Sammlung und Verbreitung von guten Praktiken** für Zugänglichkeit und insbesondere für den Zugang zur Information.

RISIKOANALYSE		
ZUGÄNGLICHKEIT		
Das erwartete Ergebnis		
<p><b>Menschen mit Behinderungen können unabhängig und vollständig in allen Bereichen des Soziallebens, auf gleicher Basis wie andere Menschen, teilnehmen. Sie können Informationen erhalten und weiterverbreiten und in den Medien teilnehmen mit Hilfe von zugänglichen Kommunikationsmitteln, einschließlich Gebärdensprache und Braille.</b></p>		
Risikofaktoren	Gegenmaßnahmen	Ergebnisse
<p>Menschen mit Behinderungen erleben Barrieren, die ihre Teilnahme an der Gesellschaft verhindern oder erschweren und erleben Hindernisse im Zugang zu Informationen speziell wegen nicht zugänglicher Formate.</p>	<p>Verbreitung von guten und erschwinglichen Praktiken und Förderung von Zugänglichkeit</p> <p>Zugänglichkeitskriterien durch universelles Design sind in allen öffentlichen Auftragsvergaben enthalten</p>	<p><i>Universelles Design wird gebraucht</i></p> <p>Universelles Design wird als Standard in allen neuen Entwicklungen gebraucht einschließlich im Internet und in den Medien. Angemessene Vorkehrungen stehen zur Verfügung.</p> <p><i>Gebärdensprache und Braille</i></p> <p>Gebärdensprache und Braille sind rechtlich anerkannt. Deren Gebrauch wird in allen Mitgliedsstaaten sowie in der Organisation gefördert. Diese Praktiken werden von speziellen Überwachungsmechanismen des Europarats überprüft.</p>
<p>Mangel an Verfügbarkeit und hohe Preise für technologische Lösungen</p>	<p>Verbreitung der Informationen über preiswerte Neue Technologien</p>	<p><i>Kosten für Schulungen und technische Hilfsmittel</i></p> <p>Informationen und Schulungen stehen in allen Mitgliedsstaaten in zugänglichen Kommunikationsarten, Mitteln und Formaten zur Verfügung. Technische Hilfsmittel und verschiedene gedruckte Produkte sind entweder frei oder zu einem niedrigen Preis verfügbar.</p>

### 3.4. Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Gleiche Anerkennung vor dem Recht wie unter anderem in der UN BRK definiert (Artikel 12) betrifft die beiden Teile der rechtlichen Kapazität: die Fähigkeit Rechte und Pflichten zu haben und die Handlungsfähigkeit. Rechtsfähigkeit und Zugang zur Justiz sind unentbehrlich für eine wirkliche Teilnahme in allen Lebensbereichen und zur vollen Integration der Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft. Rechtsfähigkeit ist in der Tat mit allen Menschenrechten sowie mit deren Inanspruchnahme verbunden.

Die Kontrolle über das eigene Leben mit all seinen Aspekten ist die grundlegende Voraussetzung für die volle Inanspruchnahme aller Menschenrechte. Die Rechtsfähigkeit wird weiterhin einem Teil der Bevölkerung auf der Grundlage einer Behinderung, insbesondere einer geistigen oder psycho-sozialen Behinderung, verweigert. Entscheidungen an Stelle der Person sind immer noch weit verbreitet in vielen Mitgliedstaaten. Dazu gehört die volle Vormundschaft, bei der die Menschen buchstäblich von ihrer Persönlichkeit in den Augen des Rechts und der Gesellschaft beraubt sind. Einige Aspekte dieses Verfahrens stellen eine klare Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten dar, wie die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für die Menschenrechte bestätigten. Durch diese Urteile werden die zuständigen Behörden beauftragt diese Verstöße zu beheben.

Die UN BRK verlangt den Staaten soweit wie möglich diese stellvertretenden Entscheidungen an Stelle eines Menschen mit Systemen von unterstützter Entscheidung zu ersetzen. Mögliche Beschränkungen der Entscheidungsfindung sollten auf individueller Basis gestaltet, proportional und zur absoluten Notwendigkeit begrenzt werden. Es soll nicht zu einer Einschränkung der persönlichen Entscheidung kommen wenn weniger schwere Mittel verhältnismäßig und möglich sind. Geeignete und wirksame rechtliche Sicherungen müssen vorgesehen werden? um Missbräuche zu verhindern.

Die Gremien des Europarates, die Mitgliedsstaaten und andere relevante Partner sollen sich für folgende Ziele einsetzen:

- a) **Unterstützung** der Mitgliedsstaaten in ihren Bemühungen, ihre Gesetzgebung, politischen Maßnahmen und Praktiken zu verbessern und die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.
- b) **Identifizierung, Sammlung und Verbreitung von guten Praktiken zur unterstützten Entscheidung**, die den Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Rechtsfähigkeit ausüben können und Zugang zur Wahl und zu den Rechten haben.

- c) **Förderung** der Schulung der staatlichen und privaten Fachkräften, die in den Systemen der unterstützten Entscheidung engagiert sind ; Entwicklung der Kommunikation mit dem allgemeinen Publikum, damit, in Zusammenarbeit mit den Menschen mit Behinderungen und deren Familien, das Verständnis und die Kenntnis des Rechts auf Gleichberechtigung vor dem Gesetz verbessert wird.
- d) **Identifizierung, Sammlung und Verbreitung** der bestehenden nationalen Gesetzgebungen , politischen Maßnahmen und Praktiken über geeignete und wirksame Sicherungen, die, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen , die Menschen mit Behinderungen vor Missbräuchen und Ausnutzungen schützen. Dazu gehören auch die Hilfs- und Unterstützungsmechanismen, die den Menschen mit Behinderungen im Rahmen dieser Sicherungen zur Verfügung stehen.
- e) **Identifizierung, Sammlung und Verbreitung** der bestehenden guten Praktiken die, die Erleichterung des Zugangs der Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Rechtsschutz und zu nichtrechtlichem oder quasi-rechtlichem Schutz in allen Lebensbereichen (unter anderem die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Gleichstellungsstellen, Ombudsmann- Büros usw.) zum Ziel haben.

RISIKOANALYSE		
GLEICHE ANERKENNUNG VOR DEM RECHT		
Das erwartete Ergebnis		
<p><b>Menschen mit Behinderungen haben die gleiche Anerkennung vor dem Recht und die Entscheidung an Stelle der Person wird durch die unterstützte Entscheidung in allen Mitgliedsstaaten des Europarats ersetzt.</b></p>		
Risikofaktoren	Gegenmaßnahmen	Ergebnisse
<p>Dauerhaftes Bestehen von weit verbreiteten Vorstellungen und Stigmatisierungen; Prävalenz / Herrschaft der langen Tradition des "Schutzes" für Menschen mit Behinderungen mit stellvertretender Entscheidung</p>	<p>Bewusstseinsbildung über die Wichtigkeit der Rechtsfähigkeit und der Wahl der unterstützten Entscheidung.</p> <p>Peer-to-peer Austausch über gute Praktiken und vielversprechende Maßnahmen zur unterstützten Entscheidung</p>	<p><i>Unterstützte Entscheidung</i></p> <p>Die Personen behalten ihre Rechtsfähigkeit. Stellvertretende Entscheidungen sind soweit wie möglich durch effektive, zugängliche und erschwingliche unterstützte Entscheidung in allen Mitgliedsstaaten ersetzt.</p>
<p>Komplizierte Sicherheitssysteme und Mangel an effektiven Hilfsmitteln</p>	<p>Verbreitung von Informationen über effektive und erschwingliche Hilfssysteme</p>	<p><i>Hilfe und Sicherheit</i></p> <p>Zugängliche, effektive und erschwingliche Hilfen, Hilfestellen, Informationen und effektive Sicherheiten stehen den Menschen mit Behinderungen zur Verfügung, damit sie Zugang zu ihrer Rechtsfähigkeit und zum Rechtsschutz je nach Bedarf haben.</p>

### 3.5. Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Die UN BRK (Artikel 16) verpflichtet die Staaten zur **Prävention** gegen alle Formen von Ausbeutungen, Gewalt und Missbrauch und zum **Schutz** der Menschen mit

Behinderungen. Die Förderung der Erholung, die Rehabilitation und die Wiedereingliederung sind notwendige Teile der Umsetzung dieses Artikels.

Im Vergleich zur gesamten Bevölkerung haben Menschen mit Behinderungen ein größeres Risiko gegenüber Gewalt und Missbrauch verschiedener Art, wie physische, sexuelle, finanzielle oder psychologische Gewalt.

Besonders Kinder, Jugendliche, ältere Menschen und Menschen mit komplexen Bedürfnissen unterliegen dem Risiko für **Mehrfach- und gemischten Arten von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch**. Dazu gehören auch Obdachlose und Menschen, die in großen Einrichtungen oder in abgesonderten Wohnarten leben.

Besonders Frauen und Mädchen, haben ein großes Risiko gegenüber **geschlechtsbasierter Gewalt**, deren spezifische Art vom Europarat anerkannt wurde in der Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul).

Außerdem stellen isolierte oder von der Gesellschaft abgesonderte Wohnarten nicht nur einen Verstoß gegen das Recht dar, in der Gesellschaft zu leben wie in der UN BRK (Artikel 19) festgestellt wird. Sie bewirken auch die schwersten Verletzungen der Menschenrechte in Europa. Die weitgehend dokumentierte Gewalt und der Missbrauch in solchen Einrichtungen machen es zwingend erforderlich, sie schrittweise durch gemeinschaftsbasierten Dienste zu ersetzen.

Neben den Diskriminierungen, der Gewalt, der Intoleranz, den Hassverbrechen und den Hassreden, mit denen viele Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende konfrontiert sind, sind diejenigen mit Behinderungen allen Formen von Diskriminierungen, Ausbeutungen, Gewalt und Missbrauch ausgesetzt. Ein umfassender, strategischer Ansatz für die Integration von **Migranten mit Behinderungen** ist sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene erforderlich.

Hassverbrechen und Mobbing, speziell im Internet, sind auch Formen von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, denen besonders Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind.

Die Schwierigkeit bei der Bekämpfung von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch entstehen dadurch, dass sie oft nicht gemeldet werden. Die Opfer wollen die Taten nicht anzeigen oder wissen nicht, wo die Gewalt zu melden ist. Die Familienmitglieder wissen nichts davon oder sind selber die Täter. Bewusstsein und Fachkenntnis zur Prävention und zur Antwort in Fällen von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch müssen für die Fachleute der Justiz, der Sozialarbeit und der Medizin vertieft werden. Das gilt auch für die Informationen über die Rechte und bestehenden Hilfestellen für die Opfer.

Die Gremien des Europarates, die Mitgliedsstaaten und andere relevante Partner sollen sich für folgende Ziele einsetzen:

- a) Berücksichtigung der Rechte der Menschen mit Behinderungen in den Aktivitäten und Arbeiten in den folgenden Bereichen
  - die Konvention des Europarats über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul).
  - die Konvention zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und sexuellem Missbrauch (Übereinkommen von Lanzarote)
  - die Konvention gegen Menschenhandel.
  - Die Konvention über die Menschenrechte und Bio-Medizin (Oviedo Konvention) und das zusätzliche Protokoll über die Transplantation von Organen und Geweben menschlichen Ursprungs
  - Die unabhängigen Überwachungsmechanismen für die oben genannten Konventionen und andere, darunter das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) und der Europäische Ausschuss für die Sozialrechte (ECSR) wo sie anzuwenden sind.
- b) **Bewusstseinsbildung** zur Änderung der Gesetzgebung und zum Kampf gegen negatives Verhalten, verbreitete Vorstellungen und Praktiken, die dem Ziel dienen **Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch von Menschen** mit Behinderungen, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sowie Gewalt in den Institutionen **illegal, sichtbar und inakzeptable zu machen**
- c) **Organisation und Förderung** von Ausbildung zum Thema Behinderung auf der Basis der Menschenrechte und mit Blick auf Gendergleichheit auch in den Programmen im Rahmen des Europarats (wie das Programme HELP) für Fachleute im privaten und öffentlichen Bereich, damit sie lernen, Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch von Menschen mit Behinderungen sowie das Risiko von mehrfacher Diskriminierung zu erkennen und dagegen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- d) **Organisation und Förderung**, Ausbildung über Menschenrechte mit **zugänglicher Hilfe für Menschen mit Behinderungen und deren Familienmitglieder** gegen Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch. Ziel ist, dass sie **das Wissen und die Kraft** bekommen sie zu erkennen, und an die relevanten Behörden zu melden. Das gilt besonders in den Institutionen solange sie noch bestehen, und noch nicht ganz durch Dienstleistungen in der Gemeinschaft ersetzt wurden.
- e) **Identifizierung, Sammlung und Verbreitung** von bestehenden guten Praktiken, die den Zugang der Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen, Kinder, Jugendliche, ältere Menschen und Menschen mit komplexen Bedürfnissen, zum rechtlichen Schutz und zur notwendigen Unterstützung in Fällen von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch auf gleicher Basis mit anderen und je nach individuellem Bedarf sicherstellen sollen.

<b>RISIKOANALYSE</b>		
<b>Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch</b>		
<b>Das erwartete Ergebnis</b>		
<p><b>Menschen mit Behinderungen erleben keine Ausbeutung, Gewalt und keinen Missbrauch und sie haben Zugang zur Prävention, zum Schutz, zu Strafrechtstellen und zur Unterstützung auf gleicher Basis wie andere Menschen auch.</b></p>		
<b>Risikofaktoren</b>	<b>Gegenmaßnahmen</b>	<b>Ergebnisse</b>
<p>Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Menschen in Institutionen und zu Hause, wird nicht anerkannt und man spricht nicht davon</p>	<p>Bewusstseinsbildung und auf Menschenrechtsbezogene Ausbildung zur Erkennung von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch</p>	<p><i>Änderungen in der Gesetzgebung und in den Praktiken</i></p> <p>Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen gilt als Rechtsverstoß; Schädigenden Praktiken oder Missbrauch wurden in allen Mitgliedsstaaten abgeschafft.</p>
<p>Klagen über Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch von Menschen mit Behinderungen werden von den Familienmitglieder oder den Behörden nicht ernst genommen oder nicht verstanden.</p>	<p>Kampagnen zur Bewusstseinsbildung und auf Menschenrechtsbezogene Ausbildungsprogramm mit Genderperspektive werden über Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch für die relevanten Fachleute, die Familienmitglieder und Menschen mit Behinderungen durchgeführt.</p>	<p><i>Rechtschutz, Dienstleistungen und Hilfestellen</i></p> <p>Klagen über Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch von oder im Namen von Menschen mit Behinderungen werden ernst genommen und ordnungsgemäß behandelt. Menschen mit Behinderungen haben Zugang zu dem erforderlichen und zugänglichen Rechtschutz sowie zu Dienstleistungen und Hilfestellen.</p>

## 4. Arbeitsmethoden

### 4.1. Institutioneller Rahmen

Die transversale Natur der Strategie für Behinderung setzt voraus, dass alle Entscheidungs-, Standards-, Beratungs- und Überwachungsgremien die Erreichung der Ziele der Strategie unterstützen und sich dafür aktiv einsetzen. Sie werden eingeladen, Initiativen zu ergreifen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, mit gebührender Berücksichtigung ihres Status und ihrer Ressourcen;

Um diesen Prozess anzuregen und zu erleichtern, wird der Europarat die internen Zusammenarbeiten und Synergien fördern, insbesondere mit und zwischen

- dem Ministerrat.
- der Parlamentarischen Versammlung
- dem Kongress der Lokalen und Regionalen Behörden
- dem Büro des Kommissars für die Menschenrechte
- dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes
- der Europäischen Development Bank (CEB)
- der Konferenz der Nichtregierungsorganisationen
- den Lenkungsausschüssen, anderen Interregierungsgremien, den
- Überwachungsmechanismen des Europarats und den Teilvereinbarungen.

Das **Ad Hoc Komitee der Experten für die Rechte der Menschen mit Behinderungen**, eine Interregierungsgruppe, die allen Mitgliedsstaaten des Europarats offen steht, hat das Mandat erhalten, die Durchführung der Behinderungsstrategie des Europarats zu unterstützen, die verschiedenen Teilnehmer einzubeziehen und zu beraten sowie mit den relevanten Interregierungsgremien zu verkehren. Dafür bietet das Komitee sein Wissen an sowie ein Forum zum Austausch von guten Praktiken und über Fragen und Bedenken im Zusammenhang mit Behinderung.

### 4.2. Partnerschaft

Genau wie der Europarat, arbeiten auch andere internationale und regionale Partner auf das Ziel hin, für Menschen mit Behinderungen die Inanspruchnahme aller Menschenrechte zu verbessern, auch mit der Förderung und Umsetzung der UN BRK.

In der **UN**, zusätzlich zu vielen Akteuren in verschiedenen Agenturen, arbeiten auch die Spezielle Berichterstatteerin für die Rechte der Menschen mit Behinderungen, das Komitee für die Rechte der Menschen mit Behinderungen und der Sondergesandte des Generalsekretärs für Behinderung und Zugänglichkeit. Alle arbeiten zusammen, mit dem Ziel

die volle und effektive Teilnahme der Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft und ihren gleichen Zugang zu und die Inanspruchnahme von allen Menschenrechten auf der Basis der UN BRK zu fördern. Die nachhaltigen Entwicklungsziele der UN, sowie der UN Global Pakt, einschließlich sozialer Verantwortung der Unternehmen, enthalten auch auf Behinderung gerichtete Dimensionen.

Die **Europäische Union**, die selber die UN BRK unterschrieben hat (unter Artikel 44 der UN BRK) fördert deren Grundsätze durch ihre Gesetzgebung einschließlich der EU-Charta der Grundrechte, der EU-Behinderungsstrategie und der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs. Die Strategie enthält acht Bereiche: Zugänglichkeit, Teilnahme, Gleichheit, Arbeit, Schulung und Ausbildung, sozialer Schutz, Gesundheit und äußere Handlung. Der EU Überwachungsrahmen bezüglich der UN BRK arbeitet aktiv auf der Basis seines Arbeitsplans an der Förderung, dem Schutz und der Überwachung der Umsetzung der UN BRK in der EU. Die **Europäische Agentur der Grundrechte (FRA)** ist damit beschäftigt Indikatoren und Benchmarks sowie eine vergleichende rechtliche und soziale Studie im Hinblick auf Behinderung und Umsetzung der UN-BRK in den EU Mitgliedsstaaten zu entwickeln.

Die **OSZE** und ihr Amt für demokratische Institutionen und Menschenrechte konzentrieren ihre Behindertenarbeit auf vier Bereichen: die rechtliche Unterstützung der allgemeinen Inklusion von Menschen mit Behinderungen, die Teilnahme der Menschen mit Behinderungen an den Wahlen, Bewusstseinsbildung im Sinne von Ausbildung über Toleranz und Hassverbrechen, und ein neuer Bereich mit Fokus auf Teilnahme im politischen und öffentlichen Leben.

Die **WHO** und die **Weltbank** haben ihren umfassenden Bericht über Behinderung in 2011 veröffentlicht. Die WHO führt ihren Weltaktionsplan für Behinderung 2014-2021 durch. Die Weltbank setzt eine Reihe von Projekten und Forschungen über Behinderung um.

Der **Europarat** wird sich bemühen die Zusammenarbeit, den Dialog und die Synergien mit den oben genannten internationalen und regionalen Organisationen und anderen Weltakteuren zu verstärken, damit der volle Zugang und die Inanspruchnahme aller Menschenrechten für alle Menschen mit Behinderungen sowie die effektive Durchführung der UN BRK erleichtert und gewährleistet wird.

Dazu wird sich der **Europarat** dafür einsetzen, auch die Organisationen der Zivilgesellschaft und die Organisationen der Menschen mit Behinderungen, wenn relevant, zu mobilisieren und ihre Erfahrungen und ihr Know-how im Rahmen der Entwicklung, Durchführung und Überprüfung von Maßnahmen, Programmen und Aktivitäten zu nutzen. Der Europarat will auch die Staaten dazu ermutigen, dass sie demselben Prozess auf nationaler und lokaler Ebene folgen.

Die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Gleichheitsstellen, und Ombudsmanns-Institutionen und ihre Netzwerke werden auch in die Arbeit mit einbezogen sein. Zu den anderen natürlichen Partnern der Durchführung der Behinderungsstrategie zählen:

- die Parlamente
- die nationalen Regierungen
- die lokalen und nationalen Behörden und ihre Vereine
- die Netzwerke der Fachleute (insbesondere im Bereich der Justiz und Strafverfolgung, des Journalismus, der Bildung, Gesundheit und Sozialdienste).
- die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände
- die Institutionen für höhere Bildung
- Medien
- der Privatsektor.

### 4.3. Kommunikation

Ein Kommunikationsplan, einschließlich der traditionellen und neuen sozialen Medien, wird entwickelt gezielt auf:

- a) **steigende Sichtbarkeit** der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen in den Standards, Studien, Richtlinien, Ereignissen und ihren Ergebnissen für die Rechte der Menschen mit Behinderungen
- b) **Zugänglichkeit** der Arbeit des Europarats über die Menschenrechte der Menschen mit Behinderungen für ein breites und vielfältiges Publikum durch verschiedene zugängliche Arten, Mittel und Formate der Kommunikation
- c) **Bewusstseinsbildung** über Angelegenheiten im Zusammenhang mit Behinderung, mit Hinblick auf Vielfalt und Gendergleichheit, gezielt auf Änderungen von Gesetzgebung, Strukturen, negativen Einstellungen und Verhalten innerhalb des Europarats und auf lokaler und nationaler Ebene.
- d) **Erleichterung des Informationsaustauschs** zwischen den Mitgliedsstaaten und anderen Partnern.
- e) **Förderung der Sichtbarkeit** der guten Praktiken auf nationaler und lokaler Ebene.

### 4.4 Durchführung und Überwachung

Zur Durchführung der Strategie in den Mitgliedsstaaten und im Europarat gehört die Zusammenarbeit der Vertreter der Regierungen mit dem Ad Hoc Komitee der Experten über die Rechte der Menschen mit Behinderungen. Dazu gehört auch die Kooperation mit nationalen Schwerpunkten, Koordinierungsmechanismen und unabhängigen Mechanismen, wie sie national etabliert sind unter Artikel 33 der UN BRK, sowie mit der Zivilgesellschaft.

Die Durchführung wird auf einem dualen Ansatz basieren. Auf einer Seite sind es spezielle Projekte, Kampagnen, Ausbildungen, Aktivitäten usw. die auf nationaler und lokaler Ebene von nationalen Partnern organisiert werden. Auf der anderen Seite ist das Ziel, Angelegenheiten im Zusammenhang mit Behinderung in allen Arbeiten und Aktivitäten des Europarats einzuführen.

Bei der Durchführung der Strategie sollten die Mitgliedsstaaten und die anderen Partner die Entwicklungen innerhalb des Europarats sowie in der UN über die Auslegung und Durchführung der UN BRK beachten. Dazu gehören auch die Nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) der UN, sowie der UN Global Pakt.

Schulungen innerhalb des Europarats über Fragen im Zusammenhang mit Menschenrechten der Menschen mit Behinderungen werden, je nach Bedarf, der verschiedenen Leitungen, zur Verfügung gestellt.

Der Schwerpunkt der Überprüfung der Strategie wird auf der Stärkung der Kooperation im Bereich der Behinderung liegen, mit aktivem Austausch von Informationen, Erfahrungen und guten Praktiken innerhalb der Organisation sowie in den Staaten.

Um die Fortschritte bei der Durchführung der Strategie auf der Ebene des Europarats und seiner Mitgliedsstaaten zu beurteilen, wird das Ad-Hoc-Komitee der Experten über die Rechte der Menschen mit Behinderungen im Abstand von zwei Jahren Berichte zur Kenntnisnahme des Ministerrats vorbereiten. Jeder Bericht wird, unter anderem und gegebenenfalls, die Empfehlungen der unabhängigen Überwachungsmechanismen und von anderen Abteilungen des Europarats, relevante Rechtsprechung des Menschenrechtsgerichtshofs, Ereignisse im Zusammenhang mit Behinderung, Kampagnen und Veröffentlichungen, sowie die legislativen und strukturellen Entwicklungen auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene in Betracht nehmen .